

# Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 1. Identifizierung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens/der Firma

### 1.1. Produkt-Identifizierung

Code:	YCH4007
Konfession	UNIVERSAL
Chemische Bezeichnung und Synonyme	UNIVERSAL

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und von denen abgeraten wird

Einsatzgebiet	SU22 – Professionelle Anwendungen SU21 – Anwendungen für Verbraucher
Produktkategorie	PC35 – Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösemittelhaltiger Produkte)
Beschreibung/Verwendung	Saurer Reiniger zum Entkalken

### 1.3. Informationen über den Anbieter des Sicherheitsdatenblatts

Name	MARBEC S.R.L.
Adresse	VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Bundesland	51037 MONTALE (PISTOIA) ITALIA
	Tel. +039 0573/959848
	Fax

E-Mail-Adresse der zuständigen Person, Sicherheitsdatenblatt-Manager	info@marbec.it
---	----------------

### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte  
anMARBEC srl  
0573959848 8.30-13 Uhr, 14-18 Uhr oder 3357267921 Uhr

## ABSCHNITT 2. Identifizierung von Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Merkblatts aufgeführt.

#### Einstufung und Gefahrenhinweise:

Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B	Nr. H314	Es verursacht schwere Hautverbrennungen und schwere Augenschäden.
Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1	Nr. H318	Es verursacht schwere Augenschäden.

## 2.2. Elemente beschriften

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Piktogramme für Gefahren:



Warnungen: Gefahr

Gefahrenhinweise:

**Nr. H314** Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

**Nr. P260** Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
**P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
**P303+P361+P353** BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].  
**Nr. P280** Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.  
**Nr. P310** Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt/.../anrufen.  
**P301+P330+P331** BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen

**Enthält:** Phosphorsäure 75%

### Inhaltsstoffe, die der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 entsprechen

Phosphate<5%, nichtionische Tenside <5%. Parfüm.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz  $\geq$  bis zu 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrinschädigenden Substanzen in einer Konzentration  $\geq$  0,1%.

## ABSCHNITT 3. Angaben zu Zusammensetzung/Inhaltsstoffen

### 3.2. Gemische

Enthält:

**Identifizierung**                      **x = Konz. %**                      **Einstufung 1272/2008 (CLP)**

**Phosphorsäure 75%**



Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

**HAUT:** Zum Ausziehen kontaminierter Kleidung. Duschen Sie sofort. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

**VERSCHLUCKUNG:** Trinken Sie so viel Wasser wie möglich. Suchen Sie sofort einen Arzt auf. Führen Sie kein Erbrechen ein, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von Ihrem Arzt genehmigt.

**INHALATION:** Sofort einen Arzt rufen. Bringen Sie das Subjekt an die frische Luft, weg von der Unfallstelle. Wenn die Atmung aussetzt, üben Sie künstliche Beatmung. Treffen Sie die richtigen Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

#### **4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert**

Es sind keine spezifischen Informationen über die Symptome und Wirkungen des Produkts bekannt.

#### **4.3. Hinweis auf die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Beratung und einer besonderen Behandlung**

Informationen nicht verfügbar

## **ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

#### **GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Wählen Sie das für die jeweilige Situation am besten geeignete Löschmittel.

#### **UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Niemand im Besonderen.

### **5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen**

#### **GEFÄHRDUNGEN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL**

Das Produkt ist nicht brennbar oder brennbar.

### **5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute**

#### **AUSRÜSTUNG**

Normale Feuerwehrbekleidung, wie z. B. ein Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), ein schwer entflammbarer Anzug (EN469), schwer entflammbare Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

## **ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren**

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Indikationen gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

### **6.2. Vorsichtsmaßnahmen für den Umweltschutz**

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser gelangt.

### **6.3. Methoden und Materialien für die Eindämmung und Sanierung**

Vakuuieren Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt,

indem Sie Abschnitt 10 überprüfen. Den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auffangen.

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung der vom Leck betroffenen Stelle. Die Entsorgung von kontaminiertem Material erfolgt gemäß den Bestimmungen von Nummer 13.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Von Hitze, Funken und offenem Feuer fernhalten, nicht rauchen und keine Streichhölzer oder Feuerzeuge verwenden. Ohne ausreichende Belüftung können sich Dämpfe auf dem Boden ansammeln und sich auch aus der Ferne entzünden, wenn sie entzündet werden, mit der Gefahr von Rückzündungen. Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen. Bei großen Verpackungen während des Umfüllens an eine Erdungssteckdose anschließen und antistatische Schuhe tragen. Starke Bewegung und starker Flüssigkeitsfluss in Rohren und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Ladungen führen. Um Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, verwenden Sie bei der Handhabung niemals Druckluft. Behälter vorsichtig öffnen, da sie unter Druck stehen können. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu dispergieren.

### 7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur im Originalgebinde lagern. Lagern Sie geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort, fern von direkter Sonneneinstrahlung. An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren, fern von Wärmequellen, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen. Lagern Sie die Behälter fern von unverträglichen Materialien und überprüfen Sie Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):  
12

### 7.3. Besondere Endverwendungen

Informationen nicht verfügbar

## ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

### 8.1. Parameter der Steuerung

Regulatorische Referenzen:

DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
Außersinnliche Wahrnehmung ZWISCHEN	España	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Arbeitsstoffe in Spanien 2021
	Frankreich	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in Frankreich. ED 984 - INRS
ITA	Italien	Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81
PRT	Portugal	Gesetzesdekret Nr. 1/2021 vom 6. Januar, Richtgrenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Arbeitsstoffe. Gesetzesdekret Nr. 35/2020 vom 13. Juli über den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
GBR	Vereinigtes Königreich	EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Vierte Auflage 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

**Phosphorsäure 75%**  
**Grenzwert für den Schwellenwert**

## YCH4007 - UNIVERSAL

Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Bemerkungen
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm	
AGW	GAB	2		4		Inhalierbar
MAK	GAB	2		4		Inhalierbar
VLA	ASW	1		2		
VLEP	VON	1	0,2	2	0,5	
VLEP	ITA	1		2		
WOLLEN	PRT	1		2		
BRUNNEN	GBR	1		2		
OEL	HATTE	1		2		

**Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL**

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf die Verbraucher	Auswirkungen auf die Arbeitnehmer		
		Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen
Mündlich				0,1 mg/kg KG/d
Inhalation			0,36 mg/m3	4,57 mg/m3
Derma				2 mg/m3
				1 mg/m3
				10,7 mg/m3
				VND

**DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER****Grenzwert für den Schwellenwert**

Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Bemerkungen
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm	
AGW	GAB	310	50	310	50	
MAK	GAB	310	50	310	50	
VLA	ASW	308	50			HAUT
VLEP	VON	308	50			HAUT
VLEP	ITA	308	50			HAUT
WOLLEN	PRT	308	50			HAUT
BRUNNEN	GBR	308	50			HAUT
OEL	HATTE	308	50			HAUT

**Zitronensäure-Monohydrat**

Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - NECP

Referenzwert im Süßwasser	0,4	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,44	mg/l
Referenzwert für Süßwassersedimente	3,46	mg/kg/d
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	34,6	mg/kg/d
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	1000	mg/l
Referenzwert für das Grundstücksfach	33,1	mg/kg/d
Referenzwert für die Atmosphäre	VND	

**2-PROPANOL****Grenzwert für den Schwellenwert**

Kerl	Zustand	TWA/8h	STEL/15 Minuten	Anmerkungen / Bemerkungen
------	---------	--------	-----------------	---------------------------

		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm
AGW	GAB	500	200	1000	400
MAK	GAB	500	200	1000	400
VLA	ASW	500	200	1000	400
VLEP	VON			980	400
BRUNNEN	GBR	999	400	1250	500
TLV-ACGIH		492	200	983	400

## Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - NECP

Referenzwert im Süßwasser				140,9	mg/l
Referenzwert im Meerwasser				140,9	mg/l
Referenzwert für Süßwassersedimente				552	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser				552	mg/kg
Referenzwert für das Grundstücksfach				28	mg/kg

## Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündlich				26 mg/kg/Tag				
Inhalation				89 mg/kg				500 mg/m3
Dermal				319 mg/kg/d				888 mg/kg/Tag

## (Z)-Octadec-9-enylamin, ethoxiliert

## Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - NECP

Referenzwert für Süßwassersedimente				1,692	mg/kg/d
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser				0,1692	mg/kg/d
Referenzwert für STP-Mikroorganismen				1,5	mg/l

## Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündlich				0,214 mg/kg KG/d				
Inhalation				0,754 mg/m3				2,112 mg/m3
Dermal				0,214 mg/kg KG/d				0,3 mg/kg KG/d

Legende:

(C) = OBERGRENZE ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = lungengängige Fraktion; TORAC = Thorakaler Anteil.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert.

## 8.2. Begrenzung der Belichtung

In Anbetracht der Tatsache, dass der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihren Chemikallieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Normen bescheinigt.

Notduschen mit Sichtbecken vorsehen.

#### HANDSCHUTZ

Verwenden Sie chemikalienbeständige Handschuhe, die nach EN 374 klassifiziert sind: Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen.

Geeignetes Material: NBR (Nitril-Butadien-Kautschuk) - Butylkautschuk (Butylkautschuk) 0,5 mm, >8h.

Bei der endgültigen Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen muss folgendes berücksichtigt werden: Verträglichkeit, Degradation, Pausenzeit und Permeation.

Bei Präparaten muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Arbeitsstoffe vor der Verwendung überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und der Art der Nutzung abhängt.

#### HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie II (Ref. Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (vgl. Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich. Wenn der Schwellenwert (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird (z. B. Verwendung in unbelüfteten Umgebungen, Bildung von Staub oder Aerosolen), verwenden Sie einen Atemschutz, der mit einem Säuredampffilter (Typ B) oder einem Luftvisier bei unzureichender Belüftung ausgestattet ist (siehe Norm EN 14387).

Sind Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden.

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.

Für den Fall, dass der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als die relevante TLV-TWA, tragen Sie im Notfall ein Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (Ref. EN 137) oder ein externes Atemschutzgerät (Ref. EN 138). Für die richtige Auswahl des Atemschutzgeräts siehe EN 529.

#### BEGRENZUNG DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos	
Geruch	charakteristisch	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht zutreffend	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Brennbarkeit	feuerfest	
Untere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend	
Obere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend	
Flammpunkt	> 60 °C	
Temperatur der Selbstentzündung	Nicht verfügbar	
Ph	2	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	Wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht verfügbar	

Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,03 kg/l
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Eigenschaften der Partikel	Nicht zutreffend

## 9.2. Sonstige Informationen

### 9.2.1. Angaben zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Informationen nicht verfügbar

### 9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	4,00 % - 41,20 g/Liter
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit

### 10.1. Reaktionsfähigkeit

Es besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Stoffen unter normalen Verwendungsbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Es kann heftig reagieren mit: starken Oxidationsmitteln.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Überhitzung. Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen. Vermeiden Sie jede Zündquelle.

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Vermeiden Sie den Kontakt mit: Wärmequellen. Möglichkeit der Explosion.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Informationen nicht verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gase und Dämpfe, die potenziell gesundheitsschädlich sind, können durch thermische Zersetzung oder im Brandfall freigesetzt werden.

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

### 11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

#### Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

#### Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Informationen nicht verfügbar

#### Unmittelbare, verzögerte und chronische Wirkungen kurz- und langfristiger Expositionen

Informationen nicht verfügbar

#### Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

#### AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)
ATE (Oral) des Gemisches:	>2000 mg/kg
ATE (kutan) der Mischung:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

Phosphorsäure 75%	
LD50 (Oral):	> 300 mg/kg Ratte

Zitronensäure-Monohydrat	
LD50 (kutan):	> 2000 mg/kg
LD50 (Oral):	> 5400 mg/kg Ratte

2-PROPANOL	
LD50 (kutan):	12800 mg/kg Ratte
LD50 (Oral):	4710 mg/kg Ratte
LC50 (Dampf-Inhalation):	72,6 mg/l/4h Ratte

Polyoxyethylen (5) oleylamin dort	
LD50 (Oral):	> 1,26 mg/kg Ratte (Methode: OECD-Leitlinie 401)

(Z)-Octadec-9-enylamin, ethoxyliert

LD50 (Oral): 1587 mg/kg

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNGEN

Ätzend für die Haut

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNGEN

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Informationen nicht verfügbar

Sensibilisierung der Haut

Informationen nicht verfügbar

MUTAGENITÄT DER KEIMZELLEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KANZEROGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf die sexuelle Funktion und Fruchtbarkeit

Informationen nicht verfügbar

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Nachwuchses

Informationen nicht verfügbar

Auswirkungen auf oder durch die Laktation

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Weg der Exposition

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Weg der Exposition

Informationen nicht verfügbar

#### GEFAHR BEI SAUGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

#### 11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

## ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

### 12.1. Toxizität

#### 2-PROPANOL

LC50 - Fisch	> 100 mg/l/96h <i>Leuciscus idus melanotus</i> , statisch
EC50 - Krebstiere	> 100 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i> Statischer Test
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h <i>Scenedesmus subspicatus</i> . Statischer Test

#### Phosphorsäure 75%

LC50 - Fisch	> 1,3 mg/l/96h <i>Lepomis macrochirus</i>
EC50 - Krebstiere	> 100 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h Alge

#### Polyoxyethylen (5) oleylamin dort

LC50 - Fisch	0,1 mg/l/96h
EC50 - Krebstiere	0,043 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	86,7 mg/l/72h

#### (Z)-Octadec-9-enylamin, ethoxyliert

LC50 - Fisch	0,1 mg/l/96h
EC50 - Krebstiere	0,043 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	0,0867 mg/l/72h

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHE R

Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar	

**2-PROPANOL**

Schnell abbaubar

**Zitronensäure-Monohydrat**

Schnell abbaubar

**Phosphorsäure 75%**

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

**Polyoxyethylen (5) oleylamin dort**

Schnell abbaubar

**(Z)-Octadec-9-enylamin, ethoxyliert**

Wasserlöslichkeit 5,9 mg/l

Schnell abbaubar

**12.3. Potenzial der Bioakkumulation****DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHE  
R**

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 0,0043

**2-PROPANOL**

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 0,05

**Polyoxyethylen (5) oleylamin dort**

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 3.4 Log Kow

BCF 23,4

**(Z)-Octadec-9-enylamin, ethoxyliert**

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 3.4 Log Kow

BCF 23,4 -

**12.4. Beweglichkeit im Boden**

Informationen nicht verfügbar

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung**Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz  $\geq$  bis zu 0,1 %.**12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt sind.

**12.7. Sonstige schädliche Wirkungen**

Informationen nicht verfügbar

**ABSCHNITT 13. Überlegungen zur Entsorgung****13.1. Methoden der Abfallbehandlung**

Wiederverwendung, wenn möglich. Als Sondermüll sind Produktreste zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die einen Teil dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das zur Abfallbewirtschaftung berechtigt ist, und zwar in Übereinstimmung mit den nationalen und gegebenenfalls lokalen Rechtsvorschriften.

Der Transport von Abfällen kann einem ADR unterliegen.

**KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN**

Kontaminierte Verpackungen müssen unter Beachtung der nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zur Verwertung oder Entsorgung geschickt werden.

**ABSCHNITT 14. Informationen zum Transport****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR / RID, IMDG, 1760  
IATA:

**14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung**

ADR/RID: KORROSIVE FLÜSSIGKEIT, N.A.G.  
IMDG: KORROSIVE FLÜSSIGKEIT, A.A.G.  
IATA: KORROSIVE FLÜSSIGKEIT, A.A.G.

**14.3. Gefahrenklassen für den Transport**

ADR/RID: Klasse: 8 Etikette: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikette: 8

IATA: Klasse: 8 Etikette: 8

**14.4. Gruppe Verpackung**

ADR / RID, IMDG, III  
IATA:

**14.5. Gefahren für die Umwelt**

ADR/RID: NEIN  
IMDG: NEIN

IATA: NEIN

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender**

ADR/RID:	HIN - Kemler: 80	Limitierte Mengen: 5 l	Einschränkungsgcode in der Galerie: (E)
	Sondervorstellung: 274		
IMDG:	EMS: F-A, S-B	Limitierte Mengen: 5 l	
IATA:	Frachter:	Maximale Menge: 60 L	Verpackungsanleitung: 856
	Bestehen.:	Maximale Menge: 5 L	Verpackungsanleitung: 852
	Besondere Bestimmung:	A3, A803	

**14.7. Massengutversand gemäß den IMO-Rechtsakten**

Informationen nicht zutreffend

**ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen****15.1. Spezifische Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt**

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produkt  
Punkt 3 - 40

Stoffe  
Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht zutreffend

Sostanze in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von  $\geq 0,1$  %.Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Nichts

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikationsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Nichts

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Gesundheitschecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, die gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für die folgenden in dem Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt:  
Phosphorsäure und Zitronensäuremonohydrat.

**ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen**

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des Merkblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

<b>Flam. Liq. 2</b>	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2
<b>Traf. Korrr. 1</b>	Stoff oder Gemisch, korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
<b>Akuter Tox. 4</b>	Akute Toxizität, Kategorie 4
<b>Haut Korrr. 1B</b>	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
<b>Eye Dam. 1</b>	Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1
<b>STOT SE 3</b>	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
<b>Aquatisch Akut 1</b>	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
<b>Nr. H225</b>	Leicht entflammbare Flüssigkeiten und Dämpfe.
<b>Nr. H290</b>	Es kann für Metalle korrosiv sein.
<b>Nr. H302</b>	Schädlich wurde aufgenommen.
<b>Nr. H314</b>	Es verursacht schwere Hautverbrunnungen und schwere Augenschäden.
<b>Nr. H318</b>	Es verursacht schwere Augenschäden.
<b>Nr. H336</b>	Es kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.
<b>H400</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen.

**LEGENDE:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Pegel ohne Auswirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Bevölkerung betrifft
- EmS: Notfall-Zeitplan
- GHS: Globales harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung

- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Berufliche Expositionshöhe
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersagbare No-Effect-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Abschätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert für den Grenzwert
- TLV-HÖCHSTGRENZE: Konzentration, die während keiner Zeit beruflicher Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Grenzwert für die kurzfristige Exposition
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Aquatische Gefährungskategorie (Deutschland).

**ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:**

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
  - (4) Die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
  - (5) Die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
  - (6) Die Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
  7. Die Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
  - (8) Die Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
  9. Die Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
  10. Die Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
  11. Die Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
  12. Die Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
  13. Die Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
  14. Die Verordnung (EU) 2018/669 (XI. CLP)
  15. Die Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
  16. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
  17. Verordnung (EU) 2019/1148
  18. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
  19. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
  20. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
  21. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
  - Umgang mit chemischer Sicherheit
  - INRS - Toxikologisches Blatt
  - Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
  - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
  - Website des IFA GESTIS
  - Website der ECHA-Agentur
  - Datenbank der SDB-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

**Hinweis für den Benutzer:**

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem Kenntnisstand, der uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung stand. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen in Bezug auf die konkrete Verwendung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unsere direkte Kontrolle fällt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.

**METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG**

Chemische und physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien abgeleitet, die in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 beschrieben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

**MARBEC S.R.L.**

Neufassung Nr. 5

Überarbeitet am: 09.02.2022

**YCH4007 - UNIVERSAL**

Gedruckt am 09.02.2022

Seiten-Nr. 19/19

Ersetzt Version:4 (Überarbeitet am: 19.03.2018)

Änderungen gegenüber der vorherigen Version  
In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:  
01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 14 / 15 / 16.